



Stand: 04.09.2025

## Kommunaler Finanzausgleich (KFA) 2026

Vorläufige Grundlagen für die Steuerkraftberechnung gemäß NFAG (basierend auf dem Bevölkerungsstand 30.06.2024)

mäß 8 11 NEAG werden angesetzt:

Als vorläufige Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG werden angesetzt:			
	Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohne	Gemeinden mit weniger als 100 000 erinnen und Einwohnern	
	Einhe	Einheitshebesatz in v. H.	
a) bei der Grundsteuer A die Messbeträge mit (Werte aus KFA 2025)	348	362	
b) bei der Grundsteuer B die Messbeträge mit (Werte aus KFA 2025)	483	387	
c) für Gewerbesteuer zur Ermittlung der <b>Schlüsselzuweisungen</b> und <b>Umlagen</b> gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 und Abs. 3 NFAG			
bei der Gewerbesteuer in dem Zeitraum vor 01.10. bis 31.12.2024 die Messbeträg		<b>91</b> v. H. x <b>360</b>	
bei der Gewerbesteuer in dem Zeitraum vor 01.01. bis 30.09.2025 die Messbeträg		<b>91</b> v. H. x <b>360</b>	
d) beim Gemeindeanteil an der Einkommenste die Messbeträge mit	uer <b>90</b>	90	
e) beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer die Messbeträge mit	90	90	
Als vorläufiger Vervielfältiger zur Ermittlung der Umlagekraftmesszahl bei den Landkreisen gemäß § 8 NFAG wird angesetzt:			
gewogener Durchschnitt der Umlagesätze der Kreisumlage 2025 davon 90 v. H.		46,2 v. H. 41,6 v. H.	



42 v. H.

## Kommunaler Finanzausgleich 2026

Berechnung des Vom - Hundert - Satzes für die Gewerbesteuer

## Für Schlüsselzuweisungen und Umlagen

a) Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern

Zeitraum 01.10. bis 31.12.2024 
$$\frac{450 - (35,0)}{450}$$
 = 92 v. H. (92,22)

Zeitraum 01.01. bis 30.09.2025 
$$\frac{450 - (35,0)}{450}$$
 = 92 v. H. (92,22)

b) Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Zeitraum 01.10. bis 31.12.2024 
$$\frac{400 - (35,0)}{400}$$
 = 91 v. H. (91,25)

Zeitraum 01.01. bis 30.09.2025 
$$\frac{400 - (35,0)}{400}$$
 = 91 v. H. (91,25)

## Besonderheit bei den Grundlagen der Steuerkraftberechnung für den KFA 2026

Für den KFA der Jahre 2026 und 2027 ist für die Grundsteuern A und B die Sonderregelung vorgesehen, dass die Steuerkraftzahlen aus dem KFA 2025 übernommen werden (vgl. § 24 GE NFAG und Stellungnahme der AG KSV hierzu vom 01.08.2025. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelung unter dem Vorbehalt des Gesetzesbeschlusses durch den Landesgesetzgeber gilt.) Die neu berechneten Nivellierungssätze für die Grundsteuern A und B sind daher irrelevant. Dargestellt sind die Werte aus dem KFA 2025.